



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

A-9210 Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Telefon: 04272 / 2810; E-Mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

Zahl:

153-25/2025

Datum: 05.06.2025 /LD

Auskünfte: Ing. Walter Huber / Dagmar G. Lerchbaumer
Tel. 04272 2810, E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at

Bauwerberin: M.L. Errichtungs-GmbH, vertreten durch Herrn Ing. Johann Grandits
Rosegger Straße 11, 9220 Velden am Wörther See

Bauvorhaben:

Wohnanlage Karawankenblick mit 5 Gebäuden und 18 WEH + TG: Insg. 18 Wohnungen verteilt auf 5 Häuser und eine Tiefgarage. Die Zufahrt zu den Häusern 1, 2, 4 und 5 erfolgt von der nördlichen, Haus 3 von der östlichen Zufahrt. Die Häuser 1, 2, 3 sind unterirdisch mit der Tiefgarage verbunden.

Auf Grundstücke-Nr. 759, 760, 771/4, 768/2, 768/4 und 768/5, KG: 72152 Pörtschach am See

KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG (Verständigung)

Mit Antrag vom 10. März 2025 hieramts eingelangt am 18. März 2025 hat die Bauwerberin M.L. Errichtungs-GmbH, vertreten durch Herrn Ing. Johann Grandits um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Wohnanlage "Karawankenblick" mit 5 Gebäuden und 18 Wohneinheiten, eine Tiefgarage - das sind insgesamt 18 Wohnungen verteilt auf 5 Häuser und eine Tiefgarage. Die Zufahrt zu den Häusern 1, 2, 4 und 5 erfolgt von der nördlichen, Haus 3 von der östlichen Zufahrt. Die Häuser 1, 2, 3 sind unterirdisch mit der Tiefgarage verbunden.

Auf den Grundstücken-Nr. 759, 760, 771/4, 768/2, 768/4 und 768/5, KG: 72152 Pörtschach am See angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBI 62/1996 idGf, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaumt, für:

Dienstag, 24. Juni 2025 mit Beginn um 14:30 Uhr

Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** (auf Grundstücksr. 759, 760, 771/4, 768/2, 768/4 und 768/5, KG: 72152 Pörtschach am See) zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI 51/1991 idGf, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung, während der **für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 12:30 bis 17:30 Uhr)** zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Pörtschach a.W.S., Bauamt 1. Stock

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. (Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar!)

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Die Bauwerberin wird beauftragt, die genaue Lage des Objektes vor der Verhandlung durch Auspflockung kenntlich zu machen. Die Grundstücksgrenzen sollen in der Natur erkennbar sein!

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 4. Juni 2025
Abgenommen am: 24. Juni 2025

Die Bürgermeisterin:


Mag. Silvia Häusl-Benz

ergeht an:

- Bauwerber(-in) / Eigentümer(-in)
- Anrainer*innen
- Planverfasser
- Leitungsträger und Infrastruktur
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der elektronischen Amtstafel und Homepage der Gemeinde Pörtschach a.W.S. unter www.poertschach.gv.at
- zum Akt

F.d.R.d.A.: Dagmar G. Lerchbaumer eh.